



Reglement über die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder

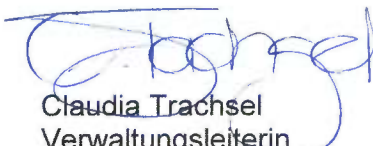
Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wurde am 31.12.2005 mit einem Betrag von CHF 18'975.00 errichtet. ² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden: <ul style="list-style-type: none">• Maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung• Entschädigung Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben. ³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat. ⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder entsprechen.
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder. ² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. September 2006 genehmigt.

3326 Krauchthal, 20. September 2006

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL


Christian Schweizer
Gemeindepräsident


Claudia Trachsel
Verwaltungsleiterin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin von Krauchthal bescheinigt, dass das vorstehende Reglement nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Dezember 1998 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. September 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Das Inkrafttreten des Erlasses wurde im Amtsanzeiger Burgdorf Nr. 44 vom 2. November 2006 publiziert.

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Claudia Trachsel
Verwaltungsleiterin